

Vade
Mecum
nota-
riale.

1774



70 Pra. 27. num. 11.

Bade Mecum
notariale,

oder

Hand-Buch

eines

angehenden Notarius

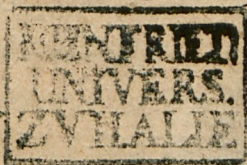
in Fragen und Antworten

von

Alexander Georg Christ. Brunnemann,

des S. K. Tribunals Advocat.

J. 1794



Ko 4331

Berlin und Stralsund,
bey Gottlieb August Lange.

1774.



11. 10. 1812

11. 10. 1812


11. 10. 1812

11. 10. 1812

11. 10. 1812

11. 10. 1812





PRÆNOBILISSIME AC
DOCTISSIME

Dn. BRUNNEMANNE.

Opusculum illud de NOTARIIS nuper mecum communicatum, tibi remitto; cumque omnia, quæ ad instruendum Notarium pertinent, mira brevitate ac perspicuitate absolveris, nil habeo, quod addam, vel moneam, nisi, quod dicta nullibi legum vel D. D. auctoritate sint suffulta; id, quod forsan novæ aliquando curæ servasti.

Gratulor interim tibi, mi BRUNNEMANNE, ex animo de hocce eruditionis tuæ specimine; quod ut Practicis

utile, sic & omnibus eruditis perquam
gratum fore, confido.

Perge incedere vestigiis *Brunneman-*
norum probitatis ac eruditionis fama
clarissimorum. Vale diu sospes ac in-
columis in clarissimorum Parentum tuo-
rum solamen familiæque tuæ decus.

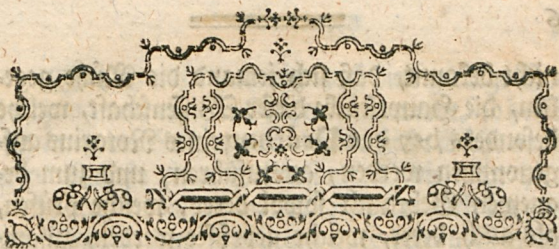
Wismar. d. 27. Febr.

I 7 7 3.

A. de Balthasar.

R. Frib. Assess.

Geneig



Geneigter Leser!

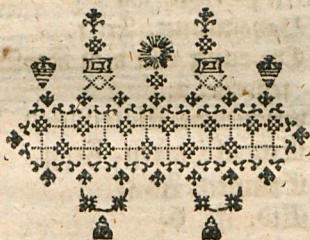
Wenn das Amt eines Notarius bey den bürgerlichen Geschäften nothwendig erfordert wird, und von dem Glauben, der Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit eines Notarius ein großer Theil der menschlichen Wohlfahrt im gemeinen Leben abhänget: so ist leicht zu begreifen, wie nützlich und nothwendig es sey, daß dergleichen öffentliche Notarien recht gebildet, und zu ihrem wichtigen Amte durch einen guten Unterricht vorbereitet und geschickt gemacht werden. Der grosse und weise Kaiser Maximilian der Erste ließ deswegen im Jahr 1512. eine eigene Notariat-Ordnung oder Unterricht der Notarien, wie sie sich in ihrem Amte zu verhalten hätten, ausfertigen, welche mit unter die Zahl der teutschen Reichsgesetze aufgenommen, und noch jeko im ganzen heil. Römischen Reich, als ein allgemeines Reichsgesetz verehret wird. Es haben sich auch viele Rechtsgelehrte gefunden, die zum Unterricht der Notarien grosse und kleinere Werke verfertigt, und zu deren Gebrauch auf mannigfaltige Art eingerichtet haben. Es ist mir aber

nicht bekannt, daß sich jemand die Mühe gegeben, die Hauptstücke dieser Wissenschaft, welche besonders bey der Prüfung eines Notarius aufgenommen werden, auszuführen, und zum bequemen Gebrauch sowol derer, welche prüfen, als auch derer, welche geprüft werden, zusammen zu tragen. Oft verändern sich auch die Geschäfte in der bürgerlichen Gesellschaft, nehmen eine neue Gestalt an, oder werden auf eine nutzbarere Art eingekleidet; oft führet die Nothwendigkeit oder der Zufall, ganz neue, der menschlichen Gesellschaft zuträgliche Contracte und Geschäfte ein, wovon die alten Schriftsteller nichts erwähnt haben, daß also auch ein Notarius sich daraus nicht Rath's erholen kann; oft sind auch die Materien nicht mit der instructiven Deutlichkeit darin vorgetragen, daß ein Notarius, der nicht allemal die zulängliche Gelehrsamkeit besitzt, (denn an kleinen Orten, wo kein Gelehrter sich aufhält, erlaubet es bisweilen die Noth, auch ungelehrte teutsche Notarien zu verstaten) sich daraus zu vernehmen vermögend ist.

Ich habe dahero die in der Notarialpraxis vorkommenden Materien, wie sie bey dem Examen eines Notarius billig in ihrer Ordnung abgehandelt werden sollen, und demselben in allen Fällen zu wissen dienlich sind, in der teutschen Sprache, und auf eine leichte Art in Fragen und Antworten, doch auf eine so unterrichtende Art verfasst, daß ein Notarius in den meisten Vorkommenheiten sich selbst daraus gründlich belehren und Rath's erholen kann.

Wie

Wie ich nicht zweifeln, daß diese geringe Bemühung von einigen Nutzen seyn werde, so hoffe ich auch, der G. L. werde dieselbe nicht so sehr nach dem Maasse einer Gelehrsamkeit, die man hier nicht hat anbringen wollen, sondern nach der guten Absicht, dem Publicum auch hierdurch einen etwanigen Nutzen zu schaffen, gütigst beurtheilen.
Bergen auf Rügen den 1ten Julii 1773.





Kurzer Entwurf dieser Abhandlung von Notarien.

- I. Von deren Person, als
 - 1) deren Benennung. Fr. 1.
 - 2) — Creirung von dem Kayserl. Pfalzgrafen. Fr. 2.
 - 3) — verschiedene Gattungen. Fr. 3.
 - 4) — Eigenschaften. Fr. 4.
 - 5) — Examen. Fr. 5.
 - 6) — Eid. Fr. 6.
- II. Deren Amt.
 - 1) von der Schuldigkeit, einem jeden damit zu dienen. Fr. 7.
 - 2) wenn sie dazu requirirt worden. Fr. 8.
 - 3) daß ein jeder schuldig sey, sich von ihnen abzuhören zu lassen. Fr. 9.
- III. Von deren Scripturen.
 - 1) deren verschiedenen Arten. Fr. 10.
 - 2) deren Glaubwürdigkeit. Fr. 11. und 12.
 - 3) die Vorschrift, wornach selbige einzurichten. Fr. 13. 14.
 - 4) von den Haupteigenschaften eines öffentlichen Instruments. Fr. 15. als
 - a) von der Anrufung des göttlichen Namens. Fr. 16.
 - b) von

III.

- b) von der Römer Zinszahl. Fr. 17.
- c) von dem Namen des Kaisers, oder dessen Vicarius. Fr. 18.
- d) was er sonst dabey zu beobachten habe. Fr. 19.
- e) ob er schuldig, andern davon Abschrift mitzutheilen. Fr. 20.

IV. Von den Handlungen eines Notarius, und wie vielerley dieselben. Fr. 21.

I) von den ausssergerichtlichen

A. unter Lebenden, als:

- a) von den benannten Contracten, und wie vielerley dieselben. Fr. 22—26. besonders

1) vom Handschrifts Contract. Fr. 27. 28.

2) Bürgschaft und den Rechtswohlthaten der Bürgen. Fr. 29. als

a) überhaupt:

a) von dem Beneficium Ordinis, oder Excussionis. Fr. 30.

b) Divisionis. Fr. 31.

c) Styli Curia, eben das.

d) Cedendarum Actionum. Fr. 32.

e) Assistentia. Fr. 33.

f) ex L. 22. §. ff. Mand. eben daselbst.

β) besonders in Ansehung der Frauenspersonen.

IV. I. A. a. 2.

- a) die Recheswolthat des Vellejanischen Rathschlusses. Fr. 34.
- b) die Auth. *si qua Mulier* eben-
das. von deren Renunciation,
und Certioration. Fr. 35. 36.
- 3) von Renunciationen überhaupt.
Fr. 37.
- 4) von Immissionen. Fr. 38. und ein-
nem Inventarium eines Bauerhofs.
fes. Fr. 39.
- b) von unbenannten Contracten. Fr. 40.
 - 1) Wechsel. Fr. 41 — 44.
 - 2) Affecurations. Fr. 45.
 - 3) Bodmery-Contract. Fr. 46.
- B. bey den letzten Willensmeinungen.
Fr. 47.
 - 1) vom Testament. Fr. 48. 49.
 - a) öffentlichen. Fr. 50. 51.
 - β) Privat. Fr. 52.
 - a) schriftlichen und mündlichen. Fr.
53.
 - b) feyerlichen. Fr. 54. und
dessen Haupteigenschaften. Fr. 55.
insbesondere in Ansehung
 - 1) dessen ununterbrochene Hand-
lungen. Fr. 56.
 - 2) der Zeugen, und zwar
 - a) in Ansehung der Anzahl. Fr.
57.

ob darunter auch ein Notar-
rius mitzurechnen? Fr. 58.
was

IV. I. B. I. §. b. 2.

was bey einem wechselseitigen
Testamente zu beobachten.

Fr. 59.

b) deren Eigenschaft, besonders
in Ansehung der Verwandt-
schaft. Fr. 60.

ob darunter Leibeigene seyn
können? Fr. 61.

ob auch darunter Legatarien
seyn können? Fr. 62.

it. Frauenzimmer? Fr. 63.

c) daß sie den Erblasser sehen
und verstehen müssen. Fr. 64.

3. in Ansehung des Erblassers, ob
er den Namen des Erben kund
machen müsse. Fr. 65.

Ob der sein Testament wohl
vom Erben könne aufsetzen
oder schreiben lassen. Fr. 66.

Was besonders bey eines Blin-
den Testament zu beobachten
sey? Fr. 67.

4. Der Unterschrift.

a) des Testators. Fr. 68.

b) der Zeugen. Fr. 69.

c) unfeyerlichen, oder privilegirten
Testament. Fr. 70.

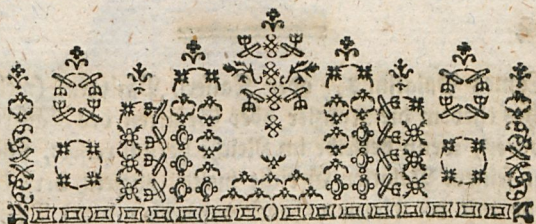
it. von dem Pflichtheil. Fr. 71.

d) von den Erbvergleichen und Ehe-
pacten. Fr. 72.

2. Vom Codicill und der Codicillar:Claus-
sul. Fr. 73 — 75.

Ob

- IV. 1. B. 2. Ob auch wohl ein letzter Wille ohne Zeugen bestehen könne? Fr. 76.
- 3) von einigen andern zur letzten Willensmeinung gehörigen Materien, als:
- a) von der Eröffnung eines Testaments. Fr. 77.
- b) vom Beneficium Inventarii. Fr. 78.
- Von der Einrichtung eines erb-schaftlichen Inventariums. Fr. 79.
- c) von einer eidlichen Specifica-tion. Fr. 80.
- 2) Von gerichtlichen Handlungen.
- a) von der Einhängung der gerichtlichen Verordnungen. Fr. 81. 82. 83.
- b) von Abhörnung der Zeugen. Fr. 84. deren Beeidung und Avisation. Fr. 85. 86. von den Artikeln und Fragstücken. Fr. 87. von der Denomination und dem Directorium. Fr. 88.
- v. dem Zeugen: Verhörprotocoll. Fr. 89. von dem Zeugen-Rotulus. Fr. 90. insbesondere von dem Inquisitionsprotocoll. Fr. 91.
- c) von dem Impugnativmittel wider ein Urtheil. Fr. 92.
- insbesondere von der Appellation und deren Fatalien. Fr. 93 — 97.
- V. Von dem Vergehen eines Notarius. Fr. 98.
- VI. Von dem Schutz, den ein Notarius sich zu versprechen hat. Fr. 99.
- VII. Wenn der Notarius sein Notariatsdiplom verloren hätte. Fr. 100.
- Ab.



Abhandlung.

Fr. 1. Was ist ein Notarius, und woher hat er den Namen?

Antwort.

Der Notarius ist eine öffentliche Person, so durch hohe Kaiserl. Autorität, mittelst Eidespflicht dazu bestellt, daß er alle, zwischen den Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, in und ausser Gericht, unter Lebendigen und bey Sterbfällen, vorkommende Handlungen, auf Verlangen des requirirenden Theils abhandele, und zur künftigen Beglaubigung, in Schriften ordentlich verzeichne. Er wird daher von notando also, und auch Scriba publicus, auch wol Tabellio von Tabulis, und Judex Chartularius von den Schriften, und offenen Briefen, womit er umgeht, auch Judex ordinarius benannt. Es war auch eine gewisse Art der Notarien, welche Conditionales genannt wurden.

V. 1. II. C. qui pot. in pign. daselbst, Glosse.

Fr. 2. Wer creirt einen Notarius?

A. Ein unmittelbar oder mittelbar von Sr. Kaiserl. Majestät mit einem Comitivdiplom, versehenen Comes

Comes Palatinus, oder Kaiserl. Pfalzgraf (welches ehemals die Kanzler oder Gefärten des Kaisers waren, wenn derselbe im Reiche herum reisete, und in seinem Palatien Gericht hielte, obgleich derselbe nur mit der Kleinen Comitio versehen war) Diese Befugniß ist als ein Reservat des Kaisers anzusehen, und wird ohne Widerrede in den Gebieten der Reichsfürsten ausgeübt. Es giebt derselbe auch dem Notarius ein eigen Notariat-Siegel, dessen er sich in seinen Handlungen zu bedienen hat, und welches er eigenmächtig, ohne ein Crimen Falsi zu begehen, nicht verändern darf.

Sr. 3. Siebt es auch verschiedene Gattungen der Notarien?

A. Ja! der Notarius ist entweder simplex, der nur blos von einem Comes Palatinus creiret, oder immatriculatus, der auch überdem beym Kaiserl. Kammergericht, oder andern hohen Landesgerichten immatriculirt ist, welches erfordert wird, wenn dessen Instrumente bey denselben gelten sollen. Der beym Obergericht immatriculirt ist, bedarf keiner Immatriculation bey den Untergerichten. Indessen gelten doch auch der ausländischen Notarien Documente, wenn Fremde bey einheimischen Gerichten Prozesse führen.

Sr. 4. Was muß ein Notarius für Eigenschaften und Geschicklichkeit besitzen?

Geschicklich. A. Er muß seiner äusserlichen und innerlichen Sinnen vollkommen mächtig, dabey volljährig, von unverletzter Ehre, ungescholten, unberüchtigt, auch dergestalt erfahren und
ver:

verständnis seyn, daß er von der vorsehenden Handlung einen richtigen Begriff habe, und dieselbe nach Vorschrift der Geseze, und besonders der Kaiserl. Notariatsinstruction auch Landesgewohnheiten, einzurichten wisse, ob er gleich nicht immer ein Gelehrter seyn darf, sondern in andern Fällen bey andern sich Rathsholen kann. Es hat daher ein rechtmässig creirter Notarius, allemal die rechtliche Vermuthung vor sich, daß er seinem Eide und Amte gemäß, bey seinen Verrichtungen sich werde verhalten haben.

Fr. 5. Muß denn nicht vorhero ein Notarius examinirt und in Eidespflicht genommen werden?

A. Beydes versteht sich von selbst, Examen. und zwar ersteres, weil ohne eine vorgängige Prüfung, dessen Geschicklichkeit nicht kann erkannt noch bewährt befunden werden, es wäre denn, daß er von einem juristischen Collegium oder einer Facultät schon wäre beprüft und tüchtig gehalten worden. Daher an einigen Orten, als in Chursachsen, geordnet, daß ein, obgleich von dem Comes Palatinus examinirter und creirter Notarius, dennoch aufs neue, von einer dortigen juristischen Facultät müsse examinirt werden.

Fr. 6. Muß ein jeder Notarius einen Eid schwören?

A. Ja! wie keinem Zeugen ohne ab: Eid. gestatteten Eid in gerichtlichen Handlungen, eintger Glaube beygelegt wird, so ist solches bey einem Notarius so viel nöthiger, als dessen Handlungen
öffentl:

öffentlichen Glauben haben sollen. Auch ist nicht zu reichend, wenn gleich ein Notarius den Advocaten-Eid abgeschworen, weil das Object des Amtes verschieden ist, es wäre denn, daß er schon den Grad eines Doctors oder Licentiaten angenommen, oder auch in einem andern öffentlichen Amt als Secretär stünde, und seinen Amts-Eid abgestattet hätte.

Sr. 7. Kan ein Notarius wol zu Leistung seines Amtes gezwungen werden?

II. Amt. A. Ja! weil das Notariat ein öffentliches Amt ist, und der solches führt, ein öffentlicher Diener, Minister, oder Servus publicus genannt wird, so ist er auch schuldig, einem jeden Requirenten, der seiner benütiget ist, an die Hand zu gehen, welches er auch in seinem Eide angeloben muß, auch sogar wider den Magistrat. Er kann auch als ein Widerspenstiger mit einer Strafe belegt werden; es wäre denn, daß er zu einer solchen Handlung requiriret würde, welche nicht von beyder Theile Willkühr abhänget, als wozu die Autorität des Richters erfordert wird, oder zu einer unerlaubten, als z. E. wenn ein contrahirender Theil auffer Stande wäre, eine Handlung einzugehen, weil er betrunken, oder, ein Testator seiner Stimme nicht mehr vollkommen mächtig; oder, daß die Handlung an sich verboten wäre, z. E. wenn er über Aufhebung eines Ehwerks einen Vergleich; oder ein Instrument, worinn unerlaubte Zinsen bedungen, errichten, oder ein unziemliches Retorsions-Libell aufsetzen und insinuiren, oder demjenigen, dem er es insinuiret, und der solches zerrissen, oder sonst

sonst verunehret, darüber ein Document geben; oder ein widerrechtliches Appellationsinstrument ausfertigen wollte: alsdann, und in solchen Fällen ist er so gar schuldig, dem Requirenten seinen Dienst zu versagen.

St. 8. *Maß denn der Notarius immer vorher requirirt werden?*

Antw. Ja! allerdings, damit er nicht Requisition den Argwohn einer Eingebung, Parteylichkeit oder Betrügeren, auf sich laden möge, welcher seinen Glauben und folglich sein ganzes Instrument ungültig machen würde, daher auch seine ordentliche Obrigkeit ihm diese oder jene Handlung ohne Requisition bey jemanden zu verrichten nicht anbefehlen kann.

Ein nicht requirirter Notarius wird nur für eine Privatperson gehalten, und sein Zeugniß hat gleich eines andern keinen Glauben, wo es nicht eidlich von ihm bestätigt wird. Wenn viele Interessenten der Handlung sind, muß er von ihnen sämtlich und besonders dazu erfordert werden, auch auf Verlangen des einen Theils, wider Willen des andern, kein Document ausfertigen, noch bey der Gelegenheit eine andere Handlung, ohne neue Requisition ausführen, denn eben desfalls setzt der Notarius bey der Unterschrift seines Namens hinzu: *ad hæc specialiter requisitus*, wiewol, wenn auch solches ausgelassen, das Instrument deshalb nicht unkräftig wird, wenn nicht das Gegentheil erwiesen werden könnte: wie denn auch die Requirenten, wenn sie einmal einen Notarius zu einem Geschäft

B

anges

angenommen, denselben nicht verändern, oder einen andern annehmen können, sondern den ersten behalten müssen, wenn nicht wichtige Ursachen, warum nicht? vorhanden sind. Doch kann der Notarius sich auch von demjenigen, bey welchem er etwas anzubringen hat, für die Gebühr zurück requiriren lassen, z. E. zu einer Reprotestation. Zwar ist er nicht schuldig, sich mit einer Gegenprotestation zu befassen, er muß aber dennoch selbige dem Instrument mit einrücken.

Fr. 9. Ist ein jeder schuldig, sich durch den Notarius abhören zu lassen?

Antw. Ja! in allen Sachen, darin sonst ein Zeuge zur Ablegung eines Zeugnisses kann angehalten werden, sogar daß auch nicht einmal eine Unterobrigkeit ihren Bürgern solches verbieten könne. Es leidet solches aber, wie bey allen Zeugen, eine Ausnahme, wenn der Notarius jemanden abhören wolte, über Sachen, die den Zeugen selbst nachtheilig wären, oder dessen Person beleidigten, oder eine unerlaubte Handlung mit sich führten.

Fr. 10. Wie werden die Scripturen eines Notarius genannt?

III. Von den
Protocollen
und Instru-
menten der
Notarien.

Antw. Protocolle und Instrumente. So lange das Protocoll nur im Entwurf besteht, heißt selbiges eine Imbreviatur oder Kladde, worinn er für sich alle seine Amtshandlungen, nach ihrem wesentlichen Innhalt, kürzlich beschreibt, wozu er sich ein eigen Buch halten kann, darin er nach und nach die vorkommende Handlungen zeichnet. Wenn aber

aber solches ordentlich extendirt worden, muß er es zuvorderst langsam und vernehmlich den Parteyen vorlesen, sonderlich wenn einige darunter harthörig wären, auch ihnen den Verstand erklären, und dann von den Zeugen solches unterschreiben lassen, da es denn ein *Instrumentum extensum* genannt wird. Es ist einerley, ob er solches auf Pergament oder Papier schreibt, welches von der Partey Willkühr abhängt. Nur muß er allemal zu letzterem nach Vorschrift eines jeden Landes Ordnung, der *Charta Sigillata*, oder des Stempelpapiers, nach der im Patent bestimmten Taxe sich bedienen. Wenn zwey Notarien, als von jeder Partey einer, gebraucht worden, müssen selbige sogleich ihre *Protocolle* gegen einander halten, und gleichlautend machen; sollte aber eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen seyn, muß es besonders angemerkt werden. Die *Mundirung* aber kann wol von einem andern geschehen, wenn nur der *Notarius* seinen Namen und Siegel darunter setzt. Wird er an der Ausfertigung seines *Instrumentes* behindert, kann er solches durch einen andern vertreten lassen, doch muß es dabey ausdrücklich gemeldet werden.

Fr. II. Welches von beyden hat am meisten Glauben?

Antw. Wenn beyde unterschieden Deren Glaubwürdigkeit. sind, ist die *Imbreviatur*, oder das *Protocoll*, dem *Instrument* vorzuziehen. Daher ein *Notarius* seine *Protocolle*, *Concepte* und *Imbreviaturen* wol und unradirt und uncorrectirt, ohne

ohne Abbreviaturen, besonders in den wesentlichen Haupttheilen schreiben, oder solches auf dem Rande, oder bey der Unterschrift anmerken muß, welche auch nach seinem Tode von den Gerichten zur künftigen Nachfrage sollen in Verwahrung genommen und aufgehoben werden.

Fr. 12. Was haben überhaupt der Notarius und seine Instrumente für Glauben?

Antw. In außgerichtlichen Fällen und Handlungen, dazu er als Notarius requirirt worden, z. E. bey Insinuationen, Obligationen und andern Geschäften gleicher Gattung, die sein Amt betreffen, gilt sein Zeugniß zwar nicht so viel, als zween beedigter, doch aber mehr als eines unverwerflichen, etwa so viel als anderthalb vollgültige Zeugen, und wird daher ein jeder, der das Gegentheil beweisen will, dazu verstatet. Ein Notarius muß daher allemal bey einem öffentlichen Instrument, welches allen Glauben haben soll, zween vollgültige Zeugen gebrauchen, und deren Vor- und Zunahmen in demselben anführen. Zur Vidimation ist sein Zeugniß allein zureichend; doch wenn die Execution soll vollzogen werden, müssen dem Richter zuvor die Originale überreicht werden. Außerhalb seines Amtes aber, und da er nicht requirirt ist, gilt sein Zeugniß nichts mehr, als eines andern simplen Zeugen. So gilt auch sein Zeugniß nicht in Sachen seines nächsten Anverwandten, oder in Sachen, darin er als Advocat dienet, welches vielmehr nach dem Kaiserlichen Edict von 1548. strafsällig ist, es wäre denn, daß ihm solches vom Gerichte aufgetragen worden.

Fr.

Fr. 13. Wornach hat ein Notarius in seinen Handlungen sich zu richten?

Antw. Nach den vorgeschriebenen gemeinen Rechten und Reichsgesetzen, besonders nach des Kaisers Maximilian des Ersten auf dem Reichstag zu Coln 1512.

Von der Vorschrift, wornach er sich zu richten.

publicirten Notariatsordnung, welche mit den Reichsabschieden aufbehalten wird; auch nach sonstigen eingeführten und üblichen Gewohnheiten; doch darf er keine neue wiederrechtliche einführen.

Fr. 14. Was sind Reichsabschiede, und warum werden selbige also genennet?

Antw. Solche Reichsrecessse werden alle Reichsgesetze genannt, und zwar dahero, weil sie bey dem Abschiede vom Reichstage publicirt worden, wie denn auch die Landtagsabschiede daher ihre Benennung haben, weil sie bey dem Abschiede der Landstände vom Landtage publicirt worden. Es sind aber die Reichsabschiede ihrer Benennung nach zweyerley. Einige nehmen von dem Object, wovon sie handeln, einen besondern Namen, als die güldene Bulle, der Landfriede, Cammergerichtspolicey, peinliche Halsgerichtsordnung, der Westphälische Friedensschluß. Andere aber, die vielerley Materien in sich fassen, behalten den allgemeinen Namen: Reichsabschiede, davon der von 1654. der letzte ist, welcher größten Theils von gerichtlichen Sachen handelt, und daher der neueste genannt wird, weil seit der Zeit die Reichsstände von dem Reichstage nicht abgeschieden, sondern durch ihre Bevollmächtigte zu Regensburg den Reichscon-

vent beständig fortsehen, deren Schlüsse und Verordnungen einzeln gesammelt, und publici juris gemacht werden.

Fr. 15. Was sind nach selbigen überhaupt bey Einrichtung eines öffentlichen Instruments für Requisite zu beobachten?

- 1) Die Anrufung des göttlichen Namens.
- 2) Die Jahrzahl unsers Heils, oder der Geburt Christi.
- 3) Der Römer Zinszahl, Indictio genannt.
- 4) Der Name der regierenden Kaiserlichen Majestät und das Jahr seiner Regierung in teutschen und andern Reichen.
- 5) Monath, Tag, Stunde, oder tempus temporis, in welcher die Handlung geschehen.
- 6) Mahlstätte oder Ort, wo dieselbe verrichtet worden.
- 7) Der Parteyen, besonders des Requirenten, Vor- und Zunamen.
- 8) Der Inhalt der geschehenen Handlung.
- 9) Die Anführung der gebrauchten Zeugen, mit ihren Vor- und Zunamen.
- 10) Des Notarius Unterschrift und Siegel, wo bey hinzuzusetzen, daß er *requisitus* sey.

Fr. 16. Ob die Anrufung des göttlichen Namens zum Wesen eines Instruments gehöre?

A. Einige halten zwar solches dafür, indessen ist doch ein solches Instrument, darin dieselbe durch Nachlässigkeit des Notarius ausgelassen worden, zu Recht beständig. Wenn aber eine Partey deshalb

halb in Kosten und Ungelegenheit gesetzt würde, könnte sie ihren Regress an denselben nehmen.

St. 17. Was ist die Indictio romana, oder Römer Zinszahl, und wie wird selbige gerechnet?

A. Sie war eine Ausschreibung einer Contribution, welche die Beherrscher der römischen Monarchie über alle Län-
 der ihres Gebiets, in drey unterschiedenen Lustris, oder alle fünf Jahre ausschrieben, solcher gestalt daß im 1sten Lustris Gold, im 2ten Silber, und im 3ten Erz oder Eisen, aufgebracht werden mußte, welche, wie man dafür hält, zur Zeit des Kaisers Augustus, und zwar drey Jahr, vor Christi Geburt in dem jüdischen Lande ihren Anfang genommen, daher werden bey deren Computation denen Jahren der Christen die drey Jahre, welche diesen vorher gegangen, hinzugesetzt, und hiernächst durch 15. dividirt; was übrig bleibt macht die kleine Indiction; wenn es aber aufgeht, fängt man die Indiction wieder mit der ersten an; der Quotient aber oder was heraus kommt, ist die grosse Indiction, die drey kleine Indictions in sich enthält, daß also so viel 15 Jahre von Anfang der ersten Indiction verlossen sind. Es ist aber zu merken, daß der Terminus a quo dieser Rechnung sich nicht wie die canonische, mit dem 1sten Januar, sondern mit dem 24ten September, als mit dem Herbst-Aequinoctium anhebe. Wiewol einige dieselbe vom 1sten andere vom 15ten, und noch andere vom 22sten Sept., ja einige sogar vom 24sten Dec. anfangen.

Sr. 18. Wenn der Kaiser verstorben, und das Reich noch kein neues Oberhaupt hat, wessen Namen ist alsdann zu setzen?

A. Alsdann muß dieses Umstandes in dem Instrument Erwähnung geschehen, und zugleich der Name des zu solcher Zeit vorhandenen Reichsvicars gesetzt werden. Das Reichsvicariat aber ist nach der güldenen Bulle zwischen Chur. Sachsen und Pfalz getheilt. Zu den Ländern des letztern gehören die Fränkischen, des erstern aber die Sächsischen Lande, wozu auch Pommern und Mecklenburg gerechnet werden.

Sr. 19. Was ein Notarius mehr bey seinen Handlungen zu beobachten?

A. Er muß in allen aufrichtig handeln, und kein Falsum, noch was ihn dessen verdächtig machen könnte, begehen. Er muß nicht aus Furcht, nicht durch Bestechung, nicht unter Versprechung einer Schadloshaltung etwas niederschreiben, was sich nicht in der That also verhält, oder was er nicht mit seinen Sinnen begreift, und aus dem Munde der contrahirenden Parteyen selbst vernommen, oder mit Augen, als z. E. die Auszahlung der Gelder, gesehen hat. Daher er auch bey Nacht ausser dem Nothfall kein Instrument machen muß, weil solches nur Verdacht verursacht. Wenn dergleichen Fall vorkommen sollte, muß er drey Lichter anzünden lassen, wobey noch zu merken, daß der Tag von Mitternacht anfange; daher wenn er nach Mitternacht ein Instrument zu errichten gebeten würde, kann er süglich den Tag schon benennen. Ferner muß

muß er auch nicht an Sonn- und Festtagen, auffer wahrer Noth, sich damit befassen, wenn aber solches auf Geheiß des Richters geschieht, muß er es notiren.

Endlich muß er auch nicht mit einem andern heimlich ins Ohr, noch in einer unbekanntem Sprache reden; Es wäre denn, daß er hernach es dem andern auch sagte. Ingleichen muß er sich auch so viel möglich lateinischer Ausdrücke in seinem Instrument, besonders bey ungelehrten Personen, auch aller Ziffern und Abbreviaturen, auch ungewöhnlicher und inapplicabler Cautelen, verblümter und zweydeutiger Worte, und anderer betrüglicher Dinge enthalten. Und überhaupt alles, was ihm anvertraut wird, aufs geheimste bey sich behalten.

Fr. 20. Ist er auch schuldig, andern die es verlangen, von seinen Instrumenten Copey zu geben?

A. Denen, die ihn verlangt haben, ist er schuldig, ein glaubhaftes Instrument für die Gebühr zu geben, doch hat er auch die Befugniß, dem Requirenten, bis zu seiner Befriedigung, die Documente zu vorenthalten, er muß aber Niemanden der Gebühr halber übersehen, auch wirklich armen Personen umsonst dienen. Fremden aber, so keinen Antheil daran haben, ist er nicht befugt, von seinen Geschäften etwas zu entdecken, noch weniger von seinen Instrumenten eine Abschrift mitzutheilen, wo nicht die Sachen eine gerichtliche Handlung betreffen.

IV. Von den Handlungen wozu ein Notarius erfordert wird.

A. Von auffergerichtlichen.

Fr. 21. Wie vielerley sind die Handlungen, worüber ein Notarius Instrumente zu verfertigen hat?

A. Sie betreffen entweder auffergerichtliche oder gerichtliche, und erstere wiederum, entweder Handlungen unter Lebendigen als Contracte, oder bey Sterbenden, als die Verfertigung ihrer letzten Willen.

Fr. 22. Wie vielerley gibt es Arten der Contracte?

A. Von den Contracten und deren Eintheilung.

A. Deren giebt es verschiedentliche Eintheilungen. Sie sind entweder Nominati, benannte, oder Inominati, unbenannte. Erstere sind wiederum 1) entweder veri oder quasi, wahre oder für wahr angenommene; 2) entweder bona fidei, oder stricti Juris, nach der Billigkeit oder strengen Rechte; 3) entweder reales, dingliche, verbales, wörelliche, literales, schriftliche, consensuales, durch bloße Einwilligung ihre Richtigkeit erlangende Contracte.

Fr. 23. Was sind nun Contractus nominati, oder benannte Contracte?

A. Diese werden also genannt, in so fern sie einen eigenen besondern Namen, und eine besondere Form haben, woran man sogleich das Negotium erkennen kann.

Fr. 24. Was sind Contractus veri und quasi, wahre oder für wahr angenommene?

A. Erstere bestehen in einer ausdrücklichen Einwilligung beyder contrahirenden Theile, die durch Worte

Worte und Handlungen, auch tacite durch Still-
schweigen declarirt worden. Letztere aber fingiren
die Gesetze durch einen quasi Consensum, oder durch
eine Einwilligung die vermuthet wird, und ist da-
her mit dem tacito nicht zu verwechseln.

Sr. 25. Was ist für ein Unterscheid unter
den Contracten bonâ fidei, und stricti
Juris?

A. In jenen urtheilet der Richter mehr nach der
Absicht der Contrahenten und nach der Billigkeit,
als nach den Worten des Contracts. In diesen
aber ist er genau an die Worte des Contracts ge-
bunden.

Sr. 26. Worinn besteht der Unterscheid, un-
zer Real-Verbal-Contracten u. s. w.?

A. In dem besondern wesentlichen Theil eines
jeden Contracts, so denselben von einem andern un-
terscheidet.

Sr. 27. Was ist ein Contractus Chirogra-
pharius, Handschrifts-Contract, und wie ist
derselbe vom Mutuum, Anlehns- oder
Borge-Contract unterschieden?

A. Ein Mutuum besteht in der würl. ^{1) Von} Hand-
lichen Uebergabe einer res fungibilis, als ^{Handschrifts-}Contract.
wann erweislich und zugeständig ist,
daß der Debitor mein Geld bekommen hat, wozu
aber keine Scriptur erforderlich ist. Im Hand-
schrifts-Contract aber bekennet nur der Debitor
schriftlich, in Hoffnung einer künftigen Auszah-
lung, sich zum Schuldner eines empfangenen Ca-
pitals

pitals. Und daher steht dem Schuldner noch allemal frey, binnen zwey Jahren wider seine eigene Handschrift, dem Gläubiger aber wider seine Quittung innerhalb einer Monatsfrist, die *Exceptionem non numeratā pecuniā*, die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, anzustellen. Es wäre denn, daß zwey Zeugen bey der Auszahlung wären gebraucht worden.

Jr. 28. Wie muß eine Handschrift oder Obligation eingerichtet werden?

A. In einer jeden Obligation muß beobachtet werden:

1) Was zum Bekenntniß des Debtors oder Anleihers gehört, als:

- a) Der Name des Anleihers, der für sich, seine Erben und Erbnehmer, auch alle getreue Einhaber dieses Briefes, sich verbindet.
- b) Der Name des Gläubigers oder Ausleihers, von wem der Debitor das Angeliene bekommen hat.
- c) Die *Causa debendi*, mit Ausdruckung der angeliehenen Summe.

d) Der Empfang des Geldes, und zwar wozu es verwandt sey?

2) Was die Promission oder Wiederbezahlung des Angelienehen in sich enthält, als:

- a) Die Erstattung des Capitals in der empfangenen Münzsorte, nach vorgängiger Aufkündigung, und zwar nebst den gewöhnlichen Zinsen, und Ablieferung derselben an Ort und Stelle, wo der Gläubiger es verlangt.
- b) Die

b) Die Setzung einer Hypothek, sowol einer generalen als specialen in allen Gütern des Schuldners, auch Nominibus (ausstehenden Schulden) und Actionibus (Klagen und Forderungen) cum Potestate, 1) variandi et eligendi, daß er seine Special Hypothek wieder fahren lassen, und sich an andere des Schuldners generaliter verschriebene Güter nach Belieben halten könne. 2) cum constituto possessorio, daß nunmehr der Schuldner die seinem Gläubiger verschriebene Güter nicht weiter in seinem sondern des Gläubigers Namen besitzen wolle. 3) cum pacto de ingrediendo, daß der Gläubiger freye Macht haben soll, im Nicht-Einhaltungs-Fall solche eigenmächtig in Besitz zu nehmen, und durch den Abnuß sich brevissima juris via (auf dem kürzesten Weg Rechtens) daraus bezahlt zu machen. 4) et pacto paratis sima executionis in vim instrumenti garantigiati, daß im Fall es zur gerichtlichen Klage kommen sollte, das Gericht sogleich nach geschעהener Cognition executive darauf verfahren solle.

c) Die Cession des Verkäufers, oder dessen der mit diesem Gelde bezahlt worden, z. E. Ich lasse auch geschehen, daß Verkäufer, von welchem ich mein Gut erhandelt, und an den des Gläubigers Geld bezahlt worden, dem Gläubiger sein Recht und Dominium an
das

das mir verkaufte Gut, cedire, und zu dem Ende den Empfang und die Cession unter dieser Obligation notire.

3) Die Renunciacion (Verzicht).

- a) allgemeine, aller und jeder auf einige Art und Weise ihm zu statten kommenden Behelfen, Einreden und Begnadigungen der Rechte, sie haben Namen wie sie wollen.
- b) besondere: als der Exceptioni: Non numeratâ nec in rem versâ pecuniâ (der Ausflucht des nicht ausgezahlten, und zum Nutzen verwandten Geldes) doli mali (des Betruges) persuasionis (verleitlicher Ueberredung) simulationis (Verstellung) rei non sic sed aliter gestâ (die Sache wäre anders niedergeschrieben, als wirklich verabredet) restitutionis in integrum (der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Cessionis bonorum (der Abtretung seiner Güter an den Gläubiger, um sich dadurch von aller Strafe frey zu machen) Dationis in solutum (der Uebergabe einer Sache statt baarer Bezahlung) particularis solutionis (der besondern Bezahlung in verschiedenen Terminen) Indulti moratorii (des Anstand: Briefes, den Schuldner bis zur gesetzten Frist in Ruhe zu lassen;) so wegen Krieg, Brand, Miswachs, oder sonstigen Unglücksfällen, ingleichen wegen verringerter und veränderter Münzsorten, ertheilt werden sollten, und daß dawider keine Appellation statt

statt finden solle. Wiewol doch verschiedene nach den Umständen eine richterliche Milderung leiden.

- 4) Wenn Bürgen in einer Obligation gesetzt werden, wird deren Beschreibung mit Entlassungen der Rechts: Wohlthaten, wovon unten gedacht werden soll, mit eingerückt. Und endlich folgt
- 5) die Unterschrift des Schuldners und der Zeugen, in Kraft einer öffentlichen Hypothek, auch der Bürgen; welchem allem der Notarius sein Document, Namens: Unterschrift, und Notariat: Siegel beysügt.

Fr. 29. Wohin gehört das *Negotium Fidejussionis*, oder das Bürgschafts: Geschäft?

A. Vormalen ward es zu den wörrli: 2. Bürgchen Contracten oder Stipulationen gerechnet, weil es auf solche Art eingegangen ward, bestehet aber eigentlich in einem Mandat, und sind hier, wie bey allen Contracten, auch die Erben der Bürgen obligirt, auffer in Mecklenburg, wo dazu erfordert wird, daß die Erben der Bürgen im Instrument ausdrücklich mit erwähnt werden müssen.

Fr. 30. Ob ein Bürge vor dem Haupt: Schuldner belangt werden könne?

A. Nein, dem Bürgen steht in solchem Fall das *Beneficium ordinis* oder *excussio* zu, daß er nicht eher verklagt werden kann, bis der Principal: Debitor vorhero belangt, und *exequit* ret ist, wo er nicht demselben entsaget hat.

Fr. 31.

Fr. 31. Wenn mehr, als ein Bürge vorhanden, wie sind dieselben unter sich verbunden?

A. Vormals waren sie in solidum verbunden, das ist, einer für alle, alle für einen. Nachhero aber haben sie das Beneficium Divisionis oder *di vi Hadriani* erhalten, nach welchem nur ein jeder seinen Strang bezahlen darf, es wäre denn, daß sie diesem Beneficium renunciirt hätten, welches doch aber in Mecklenburg und Pommern nicht zureichlich ist, sondern daselbst hat der *Stylus Curia* es so her gebracht, daß die Bürgen, wenn sie gleich dem Beneficio ordinis und divisionis entsaget haben, dennoch nicht ante debitorem, noch in solidum belangt werden können, falls sie auch nicht diesem Beneficium *Styli curia* entsaget haben.

Fr. 32. Wenn nun ein Bürge allen diesen Rechts-Wolthaten entsaget, können ihm nicht noch andere zu statten kommen?

A. Ja, das Beneficium *cedendarum actionum*, nach welchem er nicht eher bezahlen darf, bevor ihm der Gläubiger die Obligation cediret hat. Auch stehet dem Bürgen, der in solidum belangt wird, noch das Beneficium *assistentiä*, in gleichen *ex l. 22. §. 2. ff. Mandati* zu.

Fr. 33. Was wollen diese letzte benannten Beneficien?

A. Das erstere bestehet darin, daß wenn auch die sämtlichen Bürgen dem Beneficio *excussionis* und *divisionis* gültig entsaget, dennoch der oder diejenigen, welche vom Gläubiger unmittelbar belangt werden,

werden, gleich im ersten Termin, dem Hauptschuldner und übrigen Bürgen, litem denunciiren und bitten können, daß sämtliche ad liquidandum vorgeladen, und simultaneo processu wider selbige agiret, auch der Hauptschuldner zur Zahlung der ganzen Schuld, oder so viel ihm möglich, auch ein jeder, der übrigen, so viel ihm thunlich, zur Zahlung seines Theiles angehalten werden, bey Strafe der promptesten Execution oder Immission in des Nichteinhaltenden Güter.

Das letztere äussert sich in dem Fall, wenn der Bürge etwa hoffet, daß durch die Autorität des Gläubigers oder dessen Hülfe, der Hauptschuldner leichter, als durch seine Klage, zur Bezahlung der Schuld zu zwingen wäre, alsdann der Bürge sich erbiere, dem Gläubiger die Kosten zur Aufklagung des Hauptschuldners, oder der Mitbürgen vorzuschüssen, daß derselbe auf seines, des belangten Bürgens, Gefahr und Kosten, versuche, wie viel von diesem zu erhalten stehe; welches Beneficium vor allen Gerichten statt findet.

Fr. 34. Ob eine Frauensperson in den Rechten sich gültig verbürgen könne?

A. Nein, denn derselben kommt das ^{besonders} Beneficium Senatusconsulti Vellejani ^{eine Frauensperson.} (daß ihre Verschreibung ihr unnachtheilig und unschädlich sey) und besonders wenn sie für ihren Ehemann Bürginn werden wollte, die Disposition der Nov. 134. C. 8., und der daraus genommenen Authentica: Si qua Mulier, daß sie zur Bezahlung nicht gezwungen werden könne, zu statten.

Ⓒ

Fr. 35.

Sr. 35. Ob sie auch diesen Rechts.Wolthaten entsagen könne?

A. Ja, nur daß in Proxis allemal dem letztern eidlich muß renunciirt werden.

Sr. 36. Was hat ein Notarius hiebey zu beobachten, wenn er dazu requirirt wird?

A. Dieser muß sodann eine Frauensperson, ihrer weiblichen Gerechtsame halber certioriren, d. i. ihr dieselbe erklären und deutlich machen, falls nicht in dem Obligations- oder Bürgschafts Instrument, das die Frau unterschrieben, die Auslegung dieser Wolthaten auf teutsch vollständig enthalten ist, wo durch sie von selbst des Inhalts derselben verständiget wird.

Sr. 37. Was hat ein Notarius bey Verzichtten oder Renunciationen zu beobachten?

A. Sie sind alle, ob sie gleich *par et finis* genannt werden, im Rechte verhaft, daher der Notarius dieselben dem, der sich einer Befugniß und seines Rechts begeben soll, vorhero deutlich erklären muß, damit man überzeugt werde, daß der Renunciant solches wissentlich und wolbedächtig thue. Zu dem Ende er ihm das Renunciations-Instrument vorhero nochmal vorlesen, und daß solches geschehen sey, in seinem Document erwähnen soll. Wenn die Condition der Person und der Sachen Wichtigkeit es erfordert, als wenn ein *Minorennis*, oder ein Kind, der Legitima oder dem Pflichtheil renunciiren will, muß er dahin sehen, wo anders die Handlung gültig seyn soll, daß es eidlich geschehe.

Sr. 38.

Fr. 38. Was hat er zu beobachten, wenn er jemanden in *fundum immittiren* oder im Namen eines andern den Besitz ergreifen soll?

A. Dieses muß er gleichfalls in Gegenwart zweyer Zeugen, und mit gewissen Solennitäten verrichten, als: daß er dem, der immittirt werden soll, auf öffentlichen Platz, auf einer ausgegrabenen Brause einen Stuhl setze, welchen dieser besetzt, darauf ihm eine Hand voll Erde vom Boden in den Schooß werfe, welches *Scotatio* genannt wird, oder einen Splitter vom Eckpfosten des Hauses abschneide, und demselben in die Hand gebe, welches *Effestucatio* genannt wird; oder auch auf dem Feuerheerd ein Feuer anzünde, und von dem immittendo es wieder auslöschen lasse, welches eine Anzeige seyn soll, daß derselbe nunmehr sein Feuer und Heerd in diesem Gute haben könne; oder ihm den Hausschlüssel einhändige; daß er ihm, dem neuen Besitzer die Leute und Buren im Gute anweise, auch wol demselben schwören lasse. Worüber er ein ordentliches Protocoll halten, und solches dem *Immittendo* zustellen muß. Zuweilen wird auch wol dabey ein *Inventarium* über die beym Gute befindliche Geböfde oder Zimmer errichtet.

Fr. 39. Was ist denn ein solches *Inventarium*, und wie wird es besonders bey einem Bauer-Geböfde eingerichtet?

A. Dieses, so eigentlich ein *Præsidium fundi rustici* die Hofwehr eines eingerichteten Bauers Hofes genannt wird, besteht in dem Besah der nöthigen

thigen Stücke, an Saat- und Brod-Korn, Es-
waaren, Vieh: und Fahrniß, welches alles die Herr:
schafft ihren Bauern zu Unterhaltung nöthiger
Wirthschafft, Begatung des Ackers, und der ihrer
Herrschaft schuldigen Dienste hingiebt, und bestän-
dig als eisern bey dem Hofe bleibet, und daher vom
Besitzer desselben nicht mit Schulden beschweret
werden kann. Weil nun selbiges bey jeder Verän-
derung eines Hauswirths oder Bewohners des Ho-
fes, von neuen aufgezeichnet, inventiret, und dem
neuen Wirth übergeben werden muß, so hat es da-
her den Namen eines Inventarii quasi perpetuit
bekommen.

Fr. 40. Was ist ein unbenannter Contract?

A. Der keinen besondern Namen
naunter, als: noch Form hat, sondern nur præscriptis
verbis beschreiben werden kann, und der wegen der
hinzu gekommenen Ursache, daß der andre Theil
alles halten und erfüllen müsse, zu einem Contract,
jedoch nur zu einem ungenannten, gediehen, wo-
hin das Cambium, (Wechsel) und andere Beschäf-
te dieser Art, zu rechnen sind.

Fr. 41. Wie vielerley Art ist ein Cambium?

A. Ein Cambium commune oder
1. Wechsel wie vielerley
Art derselbe reale ist, wenn kleine gegen große Mün-
ze mittelst Scipulirung eines gewissen
Agio umgesetzt wird. Ein scriptum aber, welches
vermittelst einer Scriptur contrahiret wird. Und
dieses ist entweder ein improprium und pallia-
tum, so eigentlich nur zwischen dem Gläubiger und
Schuldner errichtet wird, da letzterer gegen Em-
pfang

pfang der *Valutâ*, d. i. der angeliehenen Summe, dieselbe zur Verfall-Zeit wieder zu bezahlen verspricht, und dieß ist nichts anders, als eine simple Handschrift. Ein *proprium* oder eigentlicher Wechsel aber ist, wenn drey, vi r oder mehrere Personen, wegen Auszahlung gewisser Gelder gegen eine billige Advance oder Vortheil, einen Contract schließen, als wenn 1) ich als Herr des Wechsels oder *Remittente*, 2) von einem hiesigen Kaufmann, den ich dafür vergnüget habe, mir eine Anweisung geben lasse, der *Trassant* oder *Campfor*, Wechsel-Zieher genannt wird, 3) auf einen Kaufmann in Leipzig, der denselben dort annehmen, und darauf die Zahlung thun soll, und daher *Acceptant* oder *Trassat* heißt, welche *Assignation* 4) ich meinem Bruder, der in Leipzig dieselbe dem *Trassaten* präsentiret, und daher *Präsentant* und *Campfarius* genannt wird, der, wenn jener, der *Trassat* die *Assignation* honoriret, darauf das Geld einhebet, wenn er aber dieselbe nicht honoriret, muß mein Bruder, der *Präsentant*, durch einen *Notarius* dawider beym *Trassaten* protestiren lassen.

St. 42. Was hat ein *Notarius* bey der Protestation eines Wechsels zu beobachten?

A. Wenn der *Trassat* den Wechsel des *Trassanten* oder *Campfors* nicht acceptiren will, so requiriret der *Präsentant* oder *Campfarius* einen *Notarius*, der in Gegenwart zweyer dazu erbetenen Zeugen, dem *Trassaten* den Wechsel nochmals in seinem Namen präsentiret, und falls er denselben noch nicht honoriren wollte, wider alle Schäs-

den und Kosten protestiren, und dem Requirenten darüber ein Protestations-Instrument ausfertigen muß.

Sr. 43. Wenn aber der Trassat den Wechsel honoriret, bekömmt alsdenn der Präsentant sogleich sein Geld?

A. Nein, nicht allemal, denn es kommt darauf an, ob er dem Trassaten einen Sola- oder Prima-Wechsel darbietet. Im ersten Fall soll der Präsentant zwar gleich sein Geld haben. Indessen pflegt dennoch zu mehrerer Sicherheit, damit der Wechsel nicht einem Unrechten in die Hände komme, derselbe gemeiniglich, nach eingelangter *Advis* zu lauten, das ist: das Handschreiben des Ausstellers, darinn derselbe dem Acceptanten, die Person des Präsentanten beschreibt, und kennbar macht, damit er sicher das Geld an ihn auszahlen könne. Wenn aber nur ein Prima-Wechsel präsentirt wird, setzet selbiger voraus, daß noch der *Secunda*, und dieser, daß noch der *Tertia*-Wechsel erfolgen werde, alsdann kann der Trassat, wenn alle drey Wechsel von einem Mann präsentirt worden, sicher das Geld an den Präsentanten derselben auszahlen.

Sr. 44. Kann auch der Trassat einen Wechsel an einen andern abtreten oder transportiren?

A. Ja, solches wird *indossiren*, oder *Indossament* genannt, weil die *Cession* oder der *Transport* auf den Rücken des Wechsels, damit er nicht abgeschnitten werden könne, gesetzt wird; wodurch,
wenn

wenn darin gemeldet wird, daß die Auszahlung des Wechsels an die Benannte oder Ordre geschehen soll, alsdann der Indossat, Eigenthumsherr des Wechsels wird, und ihn an einen andern weiter abtreten kann. Es finden alsdann keine Einreden, die sonst dem Indossanten entgegen gesetzt werden könnten, wider den Indossaten statt. In Bianco oder Blanco geschieht das Indossement, wenn der Indossant hinten auf den Rücken des Wechsels nur seinen Namen schreibt, und eben so viel Raum läßt, daß der Indossat das Indossement hienächst ausfüllen könne, welches als eine Charta blanca anzusehen, aber vieler Gefahr ausgesetzt ist.

Fr. 45. Wohin das unter Kaufleuten gewöhnliche Affeurations-Geschäfte gehöre, und worinn es bestehe?

A. Es gehöret dasselbe gleichfalls zu ^{2) Affeura-} den unbenannten Contracten, und bestehet ^{rations-} darin, daß wenn jemand Schiffe oder Waaren, über Wasser oder Land nach einem entfernten Ort verschickt, ein anderer, der Assradeur genannt wird, die Gefahr des Schiffes und der Waaren, gegen Empfang einer gewissen Belohnung oder Procentgelber übernimmt.

Fr. 46. Wohin der Bodmery-Contract gehöre, und worin derselbe bestehe?

A. Solcher ist mit obigen gleicher ^{3) Bodmer-} Natur, und bestehet darin, daß man dem ^{ren-} Schiff: Patron, oder Eigenthümer ein gewisses Capital auf den Boden des Schiffes leihet, mit der Bedingung, wenn das Schiff glücklich zu Hause
C 4
komme,

Fomme, dem Gläubiger sein Capital nebst Zinsen, die man in Ansehung der Gefahr und Weite der Reise, so hoch bedingen kann, als man will, wieder bezahlt werde, wenn aber dasselbe untergehe, der Creditor den Verlust seines Capitals tragen müsse.

Fr. 47. Wie vielerley ist ein letzter Wille?

Von den letzten Willensmeinungen, deren sind:

A. Es ist derselbe entweder ein Testament oder Codicill.

Fr. 48. Was ist ein Testament?

1) ein Testament. A. Ein solcher letzter Wille, welcher die Einsetzung des Erben, und zuweilen die Substitution eines andern, oder auch die Abgabe der Erbschaft an einen andern in sich enthält, alsdann der erste *heres directus*, oder *fiduciarius*, und der andere *heres obliquus* oder *fideicommissarius* genannt wird.

Fr. 49. Wie vielerley ist ein solches Testament?

Von dessen verschiedenen Arten.

A. Verschiedentlich;

- 1) entweder ein *publicum*, öffentliches, oder *privatum*, besonderes.
- 2) *Scriptum*, geschriebenes, oder *Verba*, mündliches.
- 3) *Solenne*, feyerliches, oder *minus solenne*, unfeyerliches, oder *privilegirtes*.

Fr. 50. Was ist ein öffentliches Testament?

A. Das dem Landesherrn, der das Volk (siehe Fr. 57.) oder einem jeglichen Magistrat, oder einem Richter, der die ordentliche Gerichtsbarkeit hat, welcher

welcher den Landesherrn repräsentiret, ob er gleich in Ansehung des Testirers incompetens wäre, überreicht wird.

Fr. 51. Ob solches auch Zeugen erfodere?

A. Ueberall keine, weil die Landesherrliche Hoheit und die Autorität einer Obrigkeit grösser und wichtiger sind, als alle Solemnitäten, wenn nur der Richter, oder zweien Deputirte von Gerichtes wegen mit dem Actuarius, bey der Landes-Regierung und höchstem Gerichte aber nur einige Sekre-täre solches von dem Testator selbst entgegen nehmen, nur daß solches einem im Schreiben unerfahrenen vorhero vorgelesen werden muß. Der Actuarius hält Protocoll, und ertheilt dem Testirer zu seiner und des künftigen Erben Nachricht ein Receptisse oder Schein, daß das Testament angenommen, und verwahrlich niedergelegt sey. Durch einen Procurator kann also kein Testament übergeben werden, es wäre denn, daß solches durch zwei beglaubte Mannspersonen offerirt worden, die eidlich erhärten, daß sie solches aus den Händen des Testators, der es gelesen, oder dem es vorgelesen worden, empfangen hätten.

Fr. 52. Was ist ein Privat-Testament?

A. Das ausssergerichtlich und privatim errichtet wird, entweder mit oder ohne Solemnitäten.

Fr. 53. Was ist ein schriftliches und mündliches Testament?

A. Jenes ist, was in einer Schrift von dem Erblasser übergeben, und dieses, was mündlich von selbigen ausgesprochen wird. In diesem letzten

Fall, muß der Notarius solches, um eines bessern Beweises willen, aufschreiben, und dem Erblasser vorlesen; dennoch bleibt es ein Nuncupativum, und bedarf nicht desselben und der Zeugen Unterschrift. Wenn er auch vor der Verlesung verschiede, würde es dennoch gültig seyn. Es können auch hier des Schreibens unerfahrene Zeugen gebraucht, und diese dürfen nachhero darüber nicht eidlich vernommen werden.

St. 54. Was ist ein feyerliches und privilegiertes Privat-Testament?

A. Im ersten Fall haben die Rechte gewisse besondere Solennitäten erfordert, die aber im letztern entweder ganz oder größtentheils nachgelassen sind.

St. 55. Welches sind die Requisita eines zierlichen oder solennen Testaments?

Von den
Haupteigen-
schaften eines
solennen Te-
staments.

A. Dazu wird erfordert:

- 1) daß der Testator von den Jahren und der Vernunft sey, daß er testiren könne; hätte er gewisse Intervenalle, so müssen die beobachtet, und in dem Instrument bemerkt werden.
- 2) Daß es uno actu continuo in einer Folge, ohne dazwischen kommende Handlung geschehe.
- 3) Daß gültige Zeugen drzu rechtmäßig gebeten und gebraucht worden, welches bey einem Codicill eben nicht nöthig ist.
- 4) Die Zeugen müssen den Testator sehen und hören, weil sonst das Instrument ohne Kraft ist.

5) Wenn

- 5) Wenn es ein schriftliches Testament ist, muß der Testator es selbst unterschreiben, oder wenn er zu stark zitterte, sich die Hand führen lassen, welches denn dabey anzumerken ist; so auch
- 6) müssen die Zeugen sämmtlich solches unterschreiben und unterriegeln. Wenn aber einer oder ander des Schreibens unerfahren wäre, kann ein anderer für ihn unterschreiben, und muß solches notirt werden. Worauf der Notarius sein Document darunter setzt, seinen Vor- und Zunamen unterschreibt, und sein Notariat-Siegel beydrückt, solches in einem Couvert einschließt, dasselbe mit seinem Petschaft versiegelt, und darauf schreibt: daß es des Testators letzter Wille sey, und ihm, oder denen von ihm benannten Executores Testamenti solches zur Verwahrung ausliefert.

Sr. 56. Was das heiße: Ein Testament müsse uno actu continuo geschehen?

U. Es muß der Notarius die Zeugen erinnern, auf alles, was vorgehe, wol Acht zu haben, auch dahin sehen, daß keiner der Zeugen ab- und zugehe, oder aus der Stube gerufen werde; imgleichen daß keine äusserliche freywillige Handlung dazwischen komme, und die Testirung unterbreche; als die Schliessung eines Contracts u. welche ein Testament ungültig machen würde. Wo nicht der Actus testandi von neuen wieder angehoben, und in einer Folge fortgesetzt wäre. Doch sind hievon Noth-Sachen ausgenommen.

Sr. 57.

Sr. 57. Wie viel Zeugen werden zu einem solennen Privat-Testament erfordert?

Besonders dabey zu ge-
brauchenden Zeugen.

U. Sieben, welche Zahl nicht aus einem Aberglauben, sondern aus dem alten Testirungsgebrauch herrühret. In den ersten Zeiten wurden die Testamente allemal in öffentlichen Comitien gemacht, und der Erbe ward dem ganzen Volke vorgestellt. Als aber diese Art zu testiren beym Anwachs des Volks zu umständlich ward, so beliebte man den *per as et libram*, oder *emancipationem* in Gegenwart fünf Zeugen, welche die fünf Curien, worin das Volk vertheilt war, vorstellten. Mit dieser Handlung hatte es folgende Bewandniß: der Testator verkaufte die Erbschaft, welche *Familia* genannt, dem Erben *per as et libram*, welcher letzterer daher *Familia-Entor* genannt ward. Hieben war überdem ein *Libripens* zugegen, der die Waagschale hielt, in deren einer Schaale der Testator ein Stück aus seinen Gütern, und in der andern der Erbe ein Stück Geld von gleichem Gewicht legte, worauf der *Libripens* die Waagschale umdrehete, so daß der Erbe die *res familia*, und der Testator das Geld zu sich nahm; alsdann war der Kauf richtig. Weil aber diese Handlung von grosser Wichtigkeit war, so mußte einer herum gehen, der einem jeden der fünf Zeugen ans Ohr faßte oder knif, zur Erinnerung daß er wol aufmerken, und das was vorging behalten sollte. Dieses ward *Attestatio* genannt, daher noch die Redensart kommt, daß man, wenn man jemanden eine Sache im Gedächtniß zu behalten, empfiehlt, zu ihm sagt: Ich will dir eine Kerbe

Kerbe ins Ohr schneiden, und dieser Mann ward Auricularis genannt. Diese beyde Personen hat man hienechst bey einem solennen Testament, den vorigen fünf ordentlichen Zeugen, hinzu gefügt, woraus denn die 7te Zahl der Zeugen in einem feyerlichen Privat-Testament erwachsen ist. Weil nun aber in allen übrigen letzten Willens-Meinungen nicht eine so grosse Feyerlichkeit beobachtet wird, so hat man sich daran begnügt, daß in selbigen nur die Zahl der fünf eigentlichen Zeugen bey behalten worden.

Fr. 58. Wird denn unter die sieben Zeugen auch der Notarius mit gerechnet?

A. Diese Frage, welche Domitian dem Rechtsgelehrten Celsus vortrug, ward vor diesem in L. 27. ff. qui Test. fac. possunt, valde stulta genannt, weshalb man dergleichen Fragen Quästiones Domitianas zu nennen pflegte, weil es sich von selbst versteht, daß wenn nur sieben Zeugen den Rechten nach nöthig sind, es so viel gültiger seyn müsse, wenn unter den sieben, auch sogar ein Notarius, der einen doppelten Zeugen vorstellt, mit vorhanden ist. Indessen wird man doch finden, daß gemeiniglich aus dem Grundsatz: Superflua non nocent, bey einem Testament außser den sieben Zeugen ein Notarius gebraucht werde, welches aber doch in der That überflüssig ist. Außer bey dem Testament eines Blinden und Analphabetos der weder schreiben noch lesen kann, da der achte Zeuge nöthig ist, wie unten wird bemerkt werden.

Fr. 59.

Fr. 59. Was ist bey einem Testamentum reciprocum, wenn 3. E. zwey Eheleute einander zu Erben einsetzen, oder vermachen, zu bemerken?

A. Dieses ist gleichfalls erlaubt, wenn es nur ohne hinterlistige Beredung, oder betrüglische Absicht geschieht. Es stehet aber, so lange beyde Eheleute leben, einem jeden frey, auch wider Willen des andern solches zu ändern, wenn es auch mit einem Eide bestätigt wäre; welches auch nach dem Tode des einen, dem Ueberlebenden in Ansehung seines Testaments und seiner eigenen Güter frey, obgleich des verstorbenen Disposition unwandelbar bleibet, wo es nicht ein Testamentum correctivum wäre. In diesen reciproquen Testamenten, wenn sie uno eodemque actu und auf einem Papier verzeichnet, werden gleichfalls nur sieben Zeugen erfordert, wenn nur dieselben in beyder Namen besonders erbeten, und das Testament ausdrücklich in beyder Namen unterschrieben wird, sonst würden 14 Zeugen dazu erfordert werden. Der Notarius kann indessen für ein solches Testament süglich eine doppelte Gebühr fodern.

Fr. 60. Ob und wie weit eine Verwandtschaft der Zeugen beym Testament hinderlich sey?

A. Die Verwandtschaft der Zeugen, wornach der Notarius sich zu erkundigen hat, ist entweder mit dem Erben, welche schlechtthin schädlich ist, oder mit dem Erblasser, und diese hindert nur in

Ab.

Absicht der Potestät, oder väterlichen Gewalt. Die Verwandtschaft der Zeugen unter sich, hindert überall nicht, also daß sieben Brüder in einem Testament Zeugen seyn können. Wiewol doch auch in Praxis nach der gemeinen Meinung die Verwandtschaft der Zeugen mit dem Erben nicht weiter als mit dem Erblasser, für hinderlich gehalten wird.

Fr. 61. Kann auch wol ein Leibeigener Zeuge im Testament seyn?

A. Nach der Constitution des Kaisers Maximilian §. 53. scheint solches verneint werden zu müssen. Weil aber unsere heutige Leibeigene, nicht so schlechter und knechtischer Condition sind, wie ehemals, da sie sogar jetzt Testamente machen können, so folgt daher von selbst, daß sie auch Zeugen, nicht nur anderer ihres gleichen, wie einige Rechtslehrer nachgeben, sondern auch freyer Leute, und ihrer eigenen Herrschaft bey dem Testament seyn können.

Fr. 62. Kann der Erblasser auch wol, einem von diesen sieben Zeugen, in seinem Testament etwas vermachen?

A. Ja, so daß er sämtlichen Zeugen, und auch dem Notarius etwas darinn vermachen kann, weil zum Legat, oder Vermächtniß nur fünf Zeugen erfordert werden, und also in Ansehung eines jeglichen Zeugen, dem es vermacht worden, allemal sechs gültige Zeugen überbleiben, folglich würde solches im Codicill nicht angehen, obwol auch einige solches darin zulassen. Der Notarius kann sich und den Seinigen nichts zuschreiben, und ex L. Cornelia

lia de Falfis bestraft werden, wenn er gleich vorgebe, daß es unversehens geschehen sey. Jedoch würde er in einem mündlichen Testament leicht seine Unschuld durch Zeugen zu erweisen, im Stande seyn.

Fr. 63. Ob eine Frauensperson in einem Testament wol Zeuge seyn könne?

A. Nein, weil die Frauensleute bey den Römern auf ihren öffentlichen Comitien, worin zuerst die Testamente gemacht wurden, nicht erscheinen durften, wenn sie nicht zu der Zeit von allen für eine Mannsperson wäre gehalten worden. Im Codicill aber, welcher nachhero, da die Art Testamente zu machen, in den Comitien aufgehört, und eine solche Solemnität nicht erfordert wird, können auch lauter Frauenspersonen gebraucht werden.

Fr. 64. Ob die Zeugen notwendig, den Erblasser hören, sehen und verstehen müssen?

A. Ja, damit sie von dessen Person und Willen, gewiß versichert seyn können, doch ist es in einem geschriebenen Testament eben nicht nöthig, daß sie seiner Sprache kundig sind, sondern es ist genug, wenn sie nur die vorgehende Handlung begriffen.

Fr. 65. Ist es allemal nöthig, daß der Testator in einem schriftlichen oder mündlichen Testament den Namen des Erben kund mache?

A. Ja, doch ist es ihm erlaubt, in einem schriftlichen Testament eine Stelle leer zu lassen, worin er den Namen des Erben nachhero einschreiben kann,

kann, oder er darf in seinem mündlichen Testament sich nur auf einen Zettel beziehen, den er in seiner Chatul aufbehalten, worin er den Namen seines Erben verzeichnet hat, welches ein testamentum *implicitum* oder *mysticum* genannt wird, wie er sich denn auch vorbehalten kann, einen Zettel in seinem Testament einzustecken, der eben die Gültigkeit des Testaments haben soll. Welches alles aber bey dem Testament eines blinden und analphabetos (der weder lesen noch schreiben kann) nicht angeht.

Fr. 66. Kann der Erbe selbst wol das Testament schreiben, oder dabey gegenwärtig seyn?

A. Das ist in Rechten nicht erlaubt; doch aber, wenn der Erblasser es eigenhändig bemerkt, oder vor den Zeugen aussagt, daß er solches dem Erben geheissen, und er es nachgelesen hat. Wies wol man heutiges Tages dafür hält, daß solches angehe, wenn nur bekannt ist, daß alles ehrlich zugegangen, und der Testator von dem Erben nicht dervortheil sey. Bey einem mündlichen Testament kann der Erbe füglich zugegen seyn, wenn nur die Anzahl der Zeugen vollständig ist.

S. 67. Was ist besonders bey eines blinden Testament zu beobachten?

A. Derselbe kann auch zwar seinen letzten Willen zu Papier bringen lassen, allein es muß sodann 1) demselben das Testament vorhero vorgelesen, und 2) über die sonst gewöhnliche Anzahl der sieben Zeugen, noch der achte, der gleichsam den Abgang
D der

der Augen ersehen soll, gebraucht werden. 3) Muß der Notarius das mündliche Testament eines blinden nicht nur in Schrift, verfassen, sondern es auch nebst den Zeugen unterschreiben und versiegeln, welches sonst bey einem mündlichen Testament nicht nöthig, sondern um besseren Beweises willen anzurathen und auch gebräuchlich ist.

St. 68. Ob der Erblasser sein Testament selbst unterschreiben müsse?

A. Ja, wenn es nicht holographum, d. i. von ihm selbst eigenhändig ganz geschrieben ist; wann er aber analphabetos, oder des Schreibens unerfahren ist, so muß ihm das Testament vorgelesen, und eben so wie bey eines blinden Testament, der achte Zeuge zur Unterschrift genommen werden, der aber nicht des Testators Namen, sondern nur seinen eigenen unterzeichnen darf.

St. 69. Wie, wenn ein oder ander Zeuge sein Pettschaft vergessen hätte?

A. Alsdann kann er sich seines Mitzeugens Pettschaft bedienen, so daß auch alle Zeugen mit einem oder sonstigen Zeichen untersiegeln können, und dürfen selbige dabey nur anmerken, daß sie in Ermangelung ihres eigenen, eines ihrer Mitzeugen Pettschaftes sich bedienen.

St. 70. Wie viel Arten von unfeyerlichen oder privilegirten Testamenten gibt es?

A. 1) Das Testament eines Soldaten, welches nach der Constitution von Notarien noch heut

zu Tode, wenn er im Anmarsch, oder in des Feindes Land sich befindet, gemacht wird, erzobert überall keine Zeugn, wenn nur der wahre Wille des Testators bekannt ist; hiezunter werden auch Nichtsoldaten, als Feldprediger, Aerzte, Auditeurs u. s. w. wegen der gegenwärtigen Gefahr, die sie von den Feinden befürchten müssen, mit begriffen, und dieses gilt auch noch ein ganzes Jahr nachher. Wenn er im Lager sich befindet, müssen zwey Zeugen genommen werden. Hält er sich aber in den Winterquartieren auf, muß er nach dem gemeinen Rechte, sein Testament verfertigen lassen, es sey denn, daß er den beständigen Anfällen und Angriffen der Feinde ausgefetzt wäre.

- II) Der Eltern unter Kinder, welches gleichfalls, wenn die Eltern es nur selbst geschrieben oder unterschrieben haben, auch die Namen der Kinder, Jahr und Tag darin ausgedruckt worden, keine Zeugen erfordert. Im mündlichen Testament sind zweyen Zeugen hinlänglich, es kann auch durch einen Zeugen eidlich erhärtet werden, nur muß keines von den Kindern darin enterbt, sondern einem jeden, wenigstens der Pflichtheil hinterlassen, auch keine fremde Person darin miteingefetzt, oder derselben etwas vermacht werden. Doch ist *pia causa*, als Kirchen, Schulen, Armen, u. s. w. davon ausgenommen. Von diesem aber ist noch unterschieden ein Codicill der Eltern unter
- D 2
- Kinder,

Kinder, imgleichen ein Brief der Eltern an einen andern, ferner: die Theilung der Eltern unter Kinder, welche auch auf eine ungleiche Art, wenn nur kein Kind an seinem Pflichtheil leidet, geschehen kann.

- III) Eines Bauern, oder vielmehr derer, die nicht Bauern-Standes seyn, aber doch auf dem Lande wohnen und arbeiten, zu welchem Testament fünf Zeugen genug sind, wenn man nicht mehrere habhaft werden kanu. Wiewol an einigen Orten auch ein solches, vor dem Pfarrherrn und zween Zeugen errichtet, gültig ist.
- IV) In Pestzeiten, oder bey Grassirung einer andern ansteckenden Krankheit, worin nach römischen Rechten, an der Zeugen Zahl nichts nachgelassen wird, nur daß sie nicht alle zu gleicher Zeit genommen werden dürfen. Heutziges Tages aber, wird zweer Zeugen Gegenwart für zureichend geachtet.
- V) Ad pias causas (zu milden Sachen) als zum Besten der Kirchen, Schulen, u. s. w. wozu in einem mündlichen nur zween Zeugen, in einem schriftlichen aber heut zu Tage gar keine erfordert werden, sondern es ist genug, wenn nur der Wille des Erblassers offenbar ist.
- VI) Wollen einige dafür halten, daß überhaupt im Nothfall, wenn nicht mehr Zeugen zu bekommen sind, z. E. wenn einer, der auf dem
- Wege,

Wege, oder im Schiff sterben will, testamentiren wollte, eine kleinere Anzahl Zeugen, als sonst erforderlich ist, zuzulassen sey.

Fr. 71. Was ist die Legitima, oder das Pflichtheil, und wie wird solches gerechnet?

A. Die Eltern und Kinder sowol, als in gewisser Betrachtung Brüder und Schwestern, müssen sich einander, wo nicht gewisse Ursachen der Enterbung, die in den Rechten ausgedruckt, vorhanden sind, ein gewisses Pflichtheil, die Legitima genannt, und zwar erstere unter dem honorablen Titel, der Einsetzung, hinterlassen. Diese wird solgendergestalt gerechnet. Es wird die ganze Erbschaftsmasse, wenn alle Schulden abgezogen sind, nach Anzahl der Kinder getheilet, doch daß diejenigen, welche rechtmässig enterbt, und als to. e anzusehen, nicht mitgerechnet werden, dadurch der übrigen Erbtheil ab intestato vergrößert wird. Selbiges wird hienechst, wenn sie nur die Legitima bekommen sollen, nachdem vier oder weniger Kinder vorhanden sind, mit 3, wenn aber mehrere mit 2. dividiret, was alsdenn herauskommt, ist eines jeden Pflichtheil.

Fr. 72. Sind noch heutiges Tages Successions-Pacten, Erbvergleichungen, gültig, und kann ein Notarius sich dazu gebrauchen lassen?

A. Ja! Man kann einen Vergleich machen, nicht allein über die eigene, sondern auch über eines

dritten Erbschafft, und überhaupt, was einem
 in der Welt für eine Erbschafft zufallen möge,
 doch daß diesem dritten, dafern er nicht selbst dar-
 in williget, seine Freyheit, mit dem Seinigen zu
 schalten und walten, ungefränkt bleibe. Ein sol-
 cher Vergleich unter Lebenden gilt auch vor zweyn
 Zeugen, und kann davon im Testament von einem
 oder andern Theil nicht abgegangen werden. Da-
 her bey Errichtung der Ehezähren oder Ehepacten
 ein Utericheid gemacht wird, unter simplex, ein-
 faches, und mixtum, zusammengesetztes. Erste-
 res das als ein bloßer Vertrag, unter Lebenden
 geschlossen, anzusehen ist, erfordert nur zweyn Zeu-
 gen; letzteres aber, wenn es auf den Sterbfall in
 Ansehung der Verlassenschaft mitgerichtet, welches
 durch die Worte: erben, vermachen, angezeigt
 wird, erfordert fünf Zeugen, und kann wie ein
 wechseltätiges Testament (siehe Fr. 59.) wieder-
 rufen werden. Im zweifelhaften Fall aber, wenn
 nur zweyn Zeugen gebraucht sind, ist für das erstere
 die Präsumtion. Allein wenn drey oder mehrere
 Zeugen dabey gewesen sind, so wird vermuthet, daß
 man auf Art und in Kraft eines letzten Willens
 verordnen wollen, daß also die überflüssigen Zeu-
 gen hier mehr schädlich, als nützlich seyn können.

Fr. 73. Was ist ein Codicill, und die Codicillar. Clausul?

2. Codicill. A. Eine jede Verordnung des letzten
 Willens ohne Einsetzung eines Erben,
 worin 3. E. ein Fideicommiss, Legat, Vermächtniß,
 donatio mortis causa, (Schenkung auf den Todes-
 Fall)

Fall) geordnet, wird ein Codicill genannt, von dessen Ursprung und Gültigkeit in pr. J. de Codicillis gehandelt wird. Daher denn die Codicillars Clausul den Testamenten mit beyzusetzen üblich geworden ist, und welche ein Notarius jederzeit denselben anhängen muß. Sie besteht darin, daß der Erblasser zu erkennen gebe: daß, wenn sein Testament nicht als ein zierliches gelten könnte, selbiges dennoch als ein Fideicommiss, Legat, Schenkung auf den Todesfall, oder wie es sonst den Rechten nach bestehen könne, gültig seyn soll, und wird von den Practicis ein commune emplastrum genannt, als wenn sie alle, die bey Verfertigung eines Testaments begangene heilbare Fehler und Mängel, heile und verbessere, wenn nur nicht in der Person und dem Willen des Erblassers gefehlt ist. Es wird aber allemal vermuthet, daß mit Wissen und Willen desselben, diese Clausul gebraucht worden sey, wenn er auch gleich nicht die Worte eingesehen, oder die Wirkung derselben verstanden hätte.

Sr. 74. Was ist denn für ein Unterscheid, ob ein Testament als Testament, oder als ein Fideicommiss gelte?

A. Im ersten Fall bekömmt der eingesetzte Erbe unmittelbar die ganze Erbschaft, im letztern aber, werden die Erben ab intestato eigentlich Erben, und dürfen die Verlassenschaft nach Abzug der Trebellianischen Quarte, dem eingesetzten Erben heraus geben.

Fr. 75. Wie viel Zeugen werden denn bey einem Codicill und einer Schenkung auf dem Todesfall erfordert?

A. Fünfe, und können darunter auch Frauenspersonen seyn, doch werden bey eines blinden Codicill sechs Zeugen erfordert.

Fr. 76. Ob auch wol ein Fideicommiss oder Legat ohne Zeugen bestehen könne?

A. Ja, wenn der Erblasser seinem Erben solches münd: oder schriftlich aufgetragen, oder man auch nur vermuthet, daß er es würde gethan haben, so kann dem Erben solches zur Eideshand gelegt werden, wie im *L. f. C. de Fideicommiss.* und *S. fin. I. h. r.* gegründet ist.

Fr. 77. Was ist bey der Apertur, oder Oeffnung eines Testaments zu beobachten?

A. Bey einem öffentlichen Testament, das dem Magistrat überreicht worden, muß von den Erben, oder Ausrichtern des Testaments, die Apertur und Publication desselben, binnen Monatsfrist, bey dem Gericht, da es niedergelegt ist, gesucht werden; sind aber einige der Erben ab intestato abwesend, so muß einer von den gegenwärtigen Erben, oder sonstigen Verwandten dem Richter den Sterbefall sogleich anzeigen, und der Richter muß von Amtswegen die Versiegelung vornehmen, und die nächsten Erben zur Apertur und Publication des Testaments, und wenn deren Aufenthalt unbekannt
ist,

ist, öffentlich citiren lassen. Ist es aber ein Privat-Testament, und die Erben ab intestato, und diejenigen, welche ein Interesse daran haben, sind damit einig, so kann solches allenfalls nach geschעהener Recognition des Notariat: Siegels, womit das Couvert des Testaments versiegelt ist, privatim von ihnen eröffnet und publicirt werden. Sind aber einige derselben abwesend, so wird es alsdenn eben so damit, wie im vorigen Fall, gehalten.

Fr. 78. Was hat ein Erbe bey der Inmischung oder Antretung der Erbschafft zu beobachten?

A. Daß er selbige nicht anders, als mit dem Beneficium eines Inventariums antrete, welches soviel sagen will: daß, da ehemals ein Erbe innerhalb Jahr und Tag, wenn die Gläubiger darauf drungen, eine Zeit zu überlegen hatte, ob er die Erbschafft des Verstorbenen antreten wolle oder nicht; nachher der Kaiser Justinian im L. 21. §. 4. C. d. I. deliberandi, dem Erben die Rechts: Wohlthat ertheilt hat, wenn er ein richtiges Inventarium gemacht hat, und zu erkennen gibt, über das Vermögen der Erbschafft nicht gehalten seyn zu wollen, er sogleich dieselbe sich anmaassen könne, und dennoch nicht weiter, als dieselbe reicht, einem Gläubiger verpflichtet sey. Daher allemal ein Notarius bey Errichtung eines solchen Inventariums, dieser Protestation des Erben, gleich im Anfange gedenken muß.

Vom Beneficium Inventarii.

Fr. 79. Was hat ein Notarius bey Errichtung eines erbenschaftlichen, oder vormundtschaftlichen Inventariums zu beobachten?

Vonder Einrichtung eines Inventariums. **A.** Er muß dahin sehen, daß alle und jede in der Erbschaft vorkommende Sachen richtig und ordentlich in Gegenwart einiger Zeugen verzeichnet werden, und sind zu specificiren:

- 1) Die *Res immobiles*, unbeweglichen Erbstücke, und welche denen gleich geachtet werden, als: Güter, Häuser, Acker, Gärten, Bibliotheken, u. s. w., wenn aber dieselben von weiten Umfang sind, muß von jedem ein besonder Verzeichniß errichtet, und dem Haupt-Inventarium, als eine Beylage beygefügt werden.
- 2) Die *Res mobiles*, die beweglichen Sachen, als die *Pretiosa*, Medaillen und Schaustücke, und wenn davon ein großer Vorrath ist, kann gleichfalls ein besonderer Aufsatz davon hinzugehan werden.
- 3) *Obligations*, oder *Activschulden*, wovon kürzlich ein Auszug gemacht, und mit wenigen angemerkt worden, was für Bürgen und sonstige Sicherheit, dabey verschrieben worden, als welches die Wirkung hat, daß im Fall eine solche *Obligation* von abhänden käme, sodann aus dem Verzeichniß selbst, als einem öffentlichen Instrumente, das obiges in sich enthält, *executive* agirt werden könne.

4) *Baa*

- 4) Baares Geld, nach jeder Münzsorte unterschieden.
- 5) Silberzeug.
- 6) Kupfern- messingern- zinnern und hölzern Geräth.
- 7) Betten und Leinen, Kleidungen u. s. w.
- 8) Nomina passiva, oder Passivschulden.

Jedes dieser Sachen muß von erfahrenen Männern, und das Lein- und Bettenzeug von verständigen Frauen taxiret, und der Werth derselben in einer Linie ausgeführt, die Summe jeder Seite zusammen gezogen, von Seit zu Seit transportirt, und am Ende in eine Summe gebracht werden, davon die Passivschulden abgezogen werden müssen, damit man das ganze Vermögen der Verlassenschaft mit einmal ansehen könne. Ferner muß nur eine Seite des Invent. beschrieben werden, damit auf der leer gelassenen Gegenseite, der Vormund oder die Erben, wenn inzwischen hie und da eine Veränderung mit einer Sache vorgehen sollte, solches darauf notiren können. Wenn alles dieses beobachtet worden, und der Notarius seine Unterschrift mit dem Signet beygefügt, erhält ein solches Inventarium die Kraft eines öffentlichen Instruments.

Fr. 80. Was ist eine eidliche Specification?

A. Dieß ist ein privat-Aussatz des Erben, von allen in der Verlassenschaft des Verstorbenen befindlichen

sündlichen Sachen, so viel ihm davon wissend und erinnerlich ist, welchen er allemal mit einem körperlichen Eide bestärken kann. Dieser ist zuweilen erforderlich, wenn auch kein solennes Inventarium statt hat, und gilt an einigen Orten, den Mangel desselben zu ersetzen.

Fr. 81. Wie hat sich ein Notarius bey der Insinuation besonders gerichtlicher Verordnungen, zu verhalten?

A. Hievon theilt ihm schon die Notariats-Ordnung §. 69. seq. einen Unterricht mit. Er muß selbige demjenigen, an den sie gerichtet sind, in Faciem, bey der Person selbst, oder wann dieselbe nicht anzutreffen wäre, ad Domum, in seiner gewöhnlichen Behausung, bey seinen Hausgenossen, die zu ihren mündigen Jahren gekommen, abgeben, oder wofern dieselben sie nicht annehmen wollten, in ihrer Gegenwart hinlegen; wenn er aber gar nicht ins Haus gelassen werden sollte, die Briefe, mittelst Herbeyrufung zweier Nachbarn an die Thür des Hauses anheften. Würde ihm aber das Citatorium, die Ladung, auf der Gasse nachgeworffen, so kann er sie auf Gefahr des widerspenstigen Theils liegen lassen, und nur die Umstände im Documente anführen, und solches gehörigen Orts abgeben.

Fr. 82. Wie hat er sich zu verhalten, wenn die Verordnung an viele zugleich gerichtet?

A. Er muß selbige sämtlichen Interessenten vorzeigen, einem jeden davon eine Abschrift, und dem
 leßtern

lestern das Original lassen. Wenn aber viele Erben annoch in ungetheilter Erbschaft sitzen, und die Sache betriefft die Erbschaft, so ist genug, wenn er die Verordnung einem derselben, oder auch in der Behausung des Verstorbenen abgiebt.

Fr. 83. Hat er auch noch sonst etwas in Ansehung des Orts und der Zeit dabey zu beobachten?

A. Ja, daß er keine gerichtliche Ladung oder Verordnungen, ausserhalb des Gebiets der Obrigkeit, die ihm die Bewerkstelligung der Insinuation aufgetragen, einhändige. Denn wenn dieser Fall vorhanden ist, muß die citirende Obrigkeit, die andere, unter deren Gerichtbarkeit, jener der citirt werden soll, sich aufhält, in Subsidium juris, zur Hülfe Rechtsens, ersuchen, die Insinuation dorten verrichten zu lassen, und ein beglaubtes Document der geschenehen Einhändigung ihr zuzusenden. Ferner muß ein Notarius niemals bey Nacht- oder Abendzeit, sondern allemal bey Tage, auch nicht an Sonn- und Feyertagen, wenn nicht aus dem Verzug Gefahr entsteht, seine Insinuationen, und zwar mit Bescheidenheit verrichten, auch darüber dem Requiriten oder Mandanten, ein Instrument, oder Document ausfertigen, für sich aber alles genau in seinem Protocoll verzeichnen.

Fr. 84. Kann ein Notarius auch wohl für sich privatim eidlich Zeugen abhören?

A. Es leidet keinen Zweifel, daß nicht von Zeugen ein Notarius summarisch, auch zum be. Abbrung.
stän.

ständigen Andenken einer Sache, Zeugen abhören könne, welches auch bisweilen eidlich geschieht; doch ist dieses letztere von keiner vollgültigen rechtlichen Kraft, weil das Gegenheil nicht dazu geladen ist, noch Interrogatorien übergeben hat, wenn nicht dasselbe damit einig gewesen, oder wohl gar seine Zeugen freywillig dargestellt hätte. Alsdenn kann der Notarius in Gegenwart zweier Zeugen, dieselbe vernehmen, und ihre Aussage in einen Notulus bringen. Weil aber diese außgerichtliche eidliche Abhörung der Zeugen vielem Mißbrauch unterworfen seyn kann, so wird solches an vielen Orten nicht erlaubt.

St. 85. Was hat ein Notarius insonderheit, wenn ihm die Abhörung der Zeugen, bey Commissionen aufgetragen worden, zu beobachten?

auch andern **A.** Daß die Zeugen vor Abstattung dabey üblichen Solennitäten. des Eides avisiret, oder vor den Meinungen eid gewarnet, hienächst die gewöhnlichen Solennitäten beobachtet, auch deren Bedeutungen besonders einfältigen Zeugen erkläret werden, als welche darinn bestehen, daß eine Mannsperson die drey ersten Finger der rechten Hand in die Höhe, und die zwey andern eingeschlagen in der Hand halte; eine Frauensperson aber selbige zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit auf gleiche Art auf die linke Brust legen müsse.

St. 86.

Fr. 86. Was bedeuten diese Umstände?

A. Die drey Finger, so die Manns: und deren personen in die Höhe halten, die Frauens: Bedeutung. personen aber auf die Brust legen, sollen die Gegenwart des dreyeinigen Gottes anzeigen, der hier zum Zeugen und Rächer angerufen wird; die beyden Finger aber, welche inwendig in die Hand ge- leget werden, sollen Leib und Seel bedeuten, als die beyden edelsten Güter, die Gott dem Menschen anvertrauet, welche man gleichsam zum Pfande setzt, daß Gott dieselben zeitlich und ewig strafen soll, wenn man vorsehlich falsch schwört. Bey Abschwörung einer Uhrsehde, da ein Delinquent ange- lobet, sich weder an den Richter noch dessen Be- diente, oder seinen Gegner zu rächen, werden die Finger wol auf das Schwert des Scharfrichters gelegt.

**Fr. 87. Was werden bey einem Zeugen-Ver-
hör Artikeln und Interrogatorien ge-
nannt?**

A. **Artikeln** werden diejenigen Sätze Von den genannt, worüber der Zeugenführer oder **Artikeln und** Producent, die Zeugen abhören läßt, und fangen **Producent**, die Zeugen abhören läßt, und fangen dieselben gemeiniglich mit dem Worte: **Wahr,** an, welches aber in Criminal: Sachen zu vermei- den ist, damit ein furchtsamer Inquisite nicht ver- leitet werde, aus Ehrfurcht für den Richter, um denselben keiner Unwahrheit zu bezüchtigen, etwas zuzugestehen, welches in der That sich nicht so ver- halte, daher man dieselben in Form der Interroga- torien, oder wenigstens: **Ob nicht wahr sey?** einzu-

elnzukleiden pflegt. Interrogatorien aber sind die Fragen, worüber der Producat die Zeugen zu mehrerer Erläuterung, und zu seiner Vertheidigung vernehmen läßt. Diese sind entweder gemeine, welche die Person der Zeugen, oder besondere, welche die Artikeln betreffen. Impertinente, welche überflüssig und zur Sache nicht gehören, oder injurieuse, unnöthige Verwünschungen, und andere der Religion und den guten Sitten entgegen laufende Dinge in sich halten, werden verworfen.

Fr. 88. Was ist die Denomination der Zeugen, und das Directorium, welches den Artikeln hinzugesetzt wird?

A. Ersteres enthält die Namen der Zeugen, und wo sie sich aufhalten, damit der Richter sie citiren könne, und letzteres ist die Benennung der Artikeln, worüber ein jeder Zeuge soll abgehört werden, weil die Zeugen nicht allemal über sammtliche Artikeln vernommen werden.

Fr. 89. Wie hat ein Notarius bey Saltung dieses Zeugen: Verhörs: Protocolls sich zu verhalten?

Vom Pro: A. Er muß dieselben Worte der Zeugen, ohne allen Zusatz und Verkürzung dessen, was zur Sache gehört, getreulich fassen, ihnen nichts suppeditiren, oder die Antwort in den Mund legen, noch andere Worte, die zuweilen einen andern Sinn, oder doch den Nachdruck der in des Zeugen Worten steckt, nicht ausdrücken, substituiren. Und wenn ein Artikel mehrere Umstände

stände oder Membra in sich hält, muß er selbigen zergliedern, und auf jeden die Antwort des Zeugen besonders vernehmen.

Fr. 90. Was ist ein Rotulus, und wie hat ein Notarius bey Ausfertigung desselben sich zu verhalten?

A. Es ist das Protocollum extensum, worinn die Aussage sämtlicher Zeugen unter jeden Artikel, und dessen Fragstücken, nach der Ordnung gebracht worden, und hat den Namen vom Irrotuliren, weil solche Protocolle, wenn sie geendigt sind, gemeiniglich zusammen gerollt, und bey sich gesteckt werden. Um nun die Arbeit bey Verfertigung desselben sich zu erleichtern, thut der Notarius wol, wenn er eines jeden Zeugen Aussage oder Deposition auf die Beweis: Artikel und Fragstücke, auf einen besondern Bogen schreibt, sämtliche Bogen vor sich legt, und dann die Aussagen der Zeugen nach einander abschreibt, das Abgeschriebene, damit er sich nicht irre, sogleich im Concept durchstreicht, und auf solche Art bis zu Ende damit fortfährt.

Fr. 91. Wie hat der Notarius in einer Inquisition- Sache und Confrontations- Protocoll sich zu verhalten?

A. Da muß er das Papier in der Mitte längst durchbrechen, die Fragen über den vollen Raum der Seiten schreiben, die Antwort aber des Inquisiten und Zeugen, jene

Besonders
bey einer
Confrontation.

Ⓔ

jene auf der einen Hälfte des Blatts, und diese gerade über auf der andern Hälfte des Bruchs verzeichnen. Eben auch also bey einem Tortur-Protocoll. Ueber die volle Seite des Blatts werden die Verrichtungen des Gerichts; auf der einen Hälfte des gebrochenen Blatts aber das Verfahren des Scharfrichters, und gerade über auf der andern Hälfte, das Betragen und die Antwort des Inquisiten, beschrieben; wobey er hauptsächlich zu beobachten hat, daß der Inquisit während der Tortur nicht besonders befragt, noch daß er sein Bekännniß freywillig gethan, notirt, sondern sobald er sich zu demselben erbietet, die Banden nachgelassen, und sein Bekännniß kürzlich niedergeschrieben, hiernächst aber dasselbe aufferhalb der Marter-Cammer, umständlich von ihm erfragt und zu Protocoll genommen werde.

Fr. 92. Wie viele Rechts-Mittel finden wider ein Urtheil statt?

Vom Inquisitiven Mittel.

A. Die gewöhnlichsten sind:

- 1) Die Restitution.
- 2) Die Nullität-Klage.
- 3) Die Revision der Acten.
- 4) Die Appellation.

Fr. 93. Was sind für Fatalien bey jeder Appellation zu beobachten?

A. Das Fatale, 1) die Appellation zu interponiren (einzuwenden) 2) zu introduciren (einzuführen) 3) zu prosequiren (zu rechte fertigen oder auszuführen.)

Fr. 94.

**St. 94. Auf wie vielerley Art geschieht die
Einwendung, oder die Interposition
der Appellation?**

A. Entweder mündlich, oder wie man sagt, *stante pede et viva voce* (mit lebendiger Stimme, und ungewandten Füsse) vor dem Protocoll, gleich nach Publicirung des Urtheils, mit Aufwerfung dreier Sechselinge, oder einiger Schillinge, wie vor Alters überall geschehen, oder schriftlich vor einem Notarius und Zeugen.

**St. 95. Was hat ein Notarius hiebey zu
beobachten?**

A. Daß er binnen den nächsten zehn Tagen, von der Zeit an, da das Urtheil gesprochen, oder zur Wissenschaft seines Principals gebracht ist, von selbigem die bey ihm eingewandte Appellation in Gegenwart der dazu requirirten zweer Zeugen, annehme, auch Tag und Stunde, weil dieses *Fatale de momento in momentum* läuft, verzeichne. Doch ist an den meisten Orten gebräuchlich, den Tag zu notiren, weil der ganze Tag dazu nachgegeben wird. Bey einem Gravamen, da in jedem Augenblick ein neues entsteht, und daher *continuum* genannt wird, als wenn jemand von der *Captur* appellirt, findet das *Fatale* von zehn Tage überall nicht statt, sondern es kann die Appellation noch jederzeit, und so lange die gefängliche Haft dauret, angenommen werden. Und hierüber ertheilt er dem Appellanten ein Document der ein-

gewandten Appellation, welches im Rechte, Apostoli testimoniales, Gezeugniß-Briefe, sind.

Fr. 96. Kann er auch wol in Abwesenheit des Principals die Appellation verzeichnen?

A. Ja, wenn er nur von selbigem dazu gehörige Vollmache hat, und denen zu gleicher Zeit gebrauchten beyden Zeugen, den Willen seines Principals kund thut.

Fr. 97. Wie muß das darüber zu errichtende Document abgefaßt werden?

A. Eine bloße Appellations-Annotation geschieht nur von ihm mittelst Verzeichnung des Jahrs und Tages, wie auch der Zeugen, in deren Gegenwart appellirt worden, auch Untersezung seines Namens und Pertschafftes; zu einem ordentlichen Instrument ist an einigen Orten gebräuchlich, daß der Name des Kaisers, die Indiction, und der Name des regierenden Landes-Herrn, und andere Feyerlichkeiten vorher gesetzt werden; doch wird es fast allenthalben für zureichlich geachtet, wenn der Notarius nur blos den Namen des Requirenten, das Jahr und den Tag, den Ort und die Art, wie derselbe ihn erfordert habe, nebst dem Vor- und Zunamen der Zeugen anführe, das Urtheil vollständig dem Instrument einrücke, und sodann Namen und Siegel untersehe.

Fr. 98.

Sr. 98. Wenn ein Notarius sich in seinem Amt vergeht, besteht dennoch sein Instrument, und was hat er deshalb zu erwarten?

A. Wenn wider Verhoffen ein Punct in dem Instrument sich falsch befände, der das Wesentliche nicht betrifft, so ist zwar dasselbe deswegen nicht ungültig; Er ist aber den Parteyen, denen er durch seine Unwissenheit und Sorglosigkeit Schaden verursacht, ad omne Interesse gehalten, wenn sie wider ihn in Litem schwören können. Ja wenn er sogar betrüglich gehandelt, begeht er ein Crimen Falsi, wird seines Amtes entsetzt, und kann ihm solches nicht weiter, auch nicht durch eine neue Creirung anvertrauet werden, doch kann er so lange es verwalten, bis die Sententia privatoria, das Entsezungs-Urtheil, wider ihn erfolgt ist. Ueberdem kann er noch mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden.

Sr. 99. Was hat er sich dagegen für Schutz zu versprechen?

A. Wenn er sich in seinem Amt treu und rechtmässig verhält, hat er nicht nur seine in der Taxordnung vermachte Gebühr von den Parteyen zu fordern, und kann deswegen vor deren Bezahlung, die ausgefertigten Documente süglich zurück behalten; sondern er kann sie auch durch Execution einreiben. Wird er mit seiner Forderung zum Concurs verwiesen, so kommt sie mit in der vierten Classe zu stehen. Bergreift sich aber jemand an

den Notarius oder seine Zeugen, und beschimpft ihn in seinem Amte, so kann er nicht nur eine Privat: Injurien: Klage wider den Beleidiger anstellen, sondern es kann auch das Gericht dem Befinden nach, dem Fiscal wider einen solchen Injurianten zu agiren, auftragen. Wie denn auch der Comes Palatinus, der vermöge Kaiserlicher Macht den Notarius creiret hat, sich seiner annehmen, und bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath und Kammer: Gericht, um die in seinem Comitio hieauf gesetzte Strafe, anrufen kann.

Fr. 100. Wie ist es zu halten, wenn der Notarius sein Diplom verlohren hätte?

A. Sollte es sich zutragen, daß der Notarius sein Diplom verlöhre, kann er sich solches bey dem Comes Palatinus von neuem ausfertigen lassen; und wenn dieser verstorben wäre, kann ein anderer Notarius aus jenes hinterlassenen Imbreviatur ihm ein glaubwürdiges Attest mittheilen. Inzwischen da er schon viele Jahre im Possiß vel quasi des Notariat:Amtes gewesen, muß er dabey geschützt werden.

t
e
:
:
:
:
r
t
o
:
e

.

s
t
;
t
t
.
i
t



nc

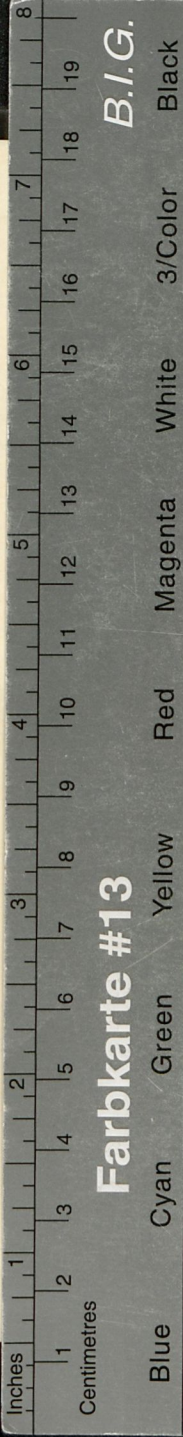
7p 4331

ULB Halle

005 359 988

3





B.I.G.

Farbkarte #13

70 Pra. 27. num. 11.

Wade Mecum
notariale,

oder

S a n d - B u c h

eines

angehenden Notarius

in Fragen und Antworten

von

Alexander Georg Christ. Brunnemann,

des H. R. Tribunals Advocat.

J. 1774.



No 4331

Berlin und Stralsund,
bey Gottlieb August Lange.

1774.

